

Voraussetzungen für Umschuldung

- Betriebshilfedarlehen können nur an natürliche Personen (Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen) gewährt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - ✓ Betrieb bietet - allenfalls mit einem nichtlandwirtschaftlichen Zuerwerb - längerfristig eine Existenz und weist **mind. 1.0 Standardarbeitskräfte (SAK)** auf.
 - ✓ Betrieb wird rationell bewirtschaftet und erfüllt den Ökologischen Leistungsnachweis **ÖLN**.
 - ✓ Der Gesuchstellende ist **Selbstbewirtschafter**.
Für eine Umschuldung müssen sie zudem über eine landwirtschaftliche Ausbildung oder mind. 3 Jahre erfolgreiche Betriebsleitertätigkeit nachweisen.
 - ✓ Nach grösseren Investitionen ist eine **Wartefrist** von 3 Jahren einzuhalten.
 - ✓ **Einkommenslimite**: bei über Fr. 120'000.- steuerbaren Einkommen (DBSt) werden keine Betriebshilfedarlehen mehr gewährt. Über Fr. 80'000.- werden die Darlehen für die Umschuldung gekürzt, (Verheiratete können Fr. 40'000.- beim Einkommen abziehen).
 - ✓ **Vermögenslimite**: bei einem bereinigten Vermögen (ohne Berücksichtigung des landw. Inventars) von über Fr. 600'000.- werden keine Betriebshilfedarlehen gewährt.
 - ✓ Die Summe der **verzinslichen Schulden** ist mindestens so hoch wie 50% des Ertragswerts.
 - ✓ Die **letzte Umschuldung** liegt mindestens 10 Jahre zurück.

- **Verzinsliche Schulden können bis auf 50% des Ertragswertes mit einem Betriebshilfedarlehen abgelöst werden.**

- Nach der Gewährung eines Betriebshilfedarlehen muss die Gesamtverschuldung des Betriebes **tragbar** sein. Dies ist mit einer Tragbarkeitsrechnung nachzuweisen.

20.06.2018 / Kä